# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision eines

Wertstoffbringhofs

vom 26.07.2024

Betreiber: Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG
am Standort: Englandstraße 7, 58675 Hemer

Die Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.2 i.V.m. 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

| | |
|---|---|
| Datum der Überwachung: | 11.07.2024 |
| Vor-Ort-Aufwand: | 1,25 Personenstd. |
| Aufwand der Vor- und Nachbereitung: | 3,75 Personenstd. |
| Gesamtaufwand: | 5,0 Personenstd. |
| Art der Revision: | ☒ angemeldet / ☐unangemeldet |
| Zuständige Behörde: | Bezirksregierung Arnsberg, Dez.52 - BImSchG |
| Weitere beteiligte Behörden: | |

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Boden (Abfall)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Fachbereich Immissionsschutz:

Die Lagerung von Elektroaltgeräten fand teilweise nicht in Behältnissen mit wetterbeständiger Abdeckung statt
(Anlage 4 zu § 20 Absatz 2 Satz 4 ElektroG)
Nachtrag: der Mangel wurde bereits behoben.

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde telefonisch zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.